

## Hygienekonzept der Musikschule Goldenes Lamm e.V.

Voraussetzung ist die Freigabe des Musikschulunterrichtes durch den Freistaat Sachsen/die Landeshauptstadt Dresden. Diese sind dem Hygienekonzept der MSGL übergeordnet, korrigieren gegebenenfalls Inhalte und definieren zeitliche Abläufe.

Die Sicherung angemessener hygienischer Bedingungen für alle Mitarbeiter, Honorarlehrkräfte sowie Schüler und Eltern der MSGL ist ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der Arbeit in der MSGL und verlangt durch die Corona-Pandemie besondere Beachtung.

Die erforderlichen hygienischen Vorsorgemaßnahmen sollen mit den Bedürfnissen der in der MSGL arbeitenden und das Musikschulangebot nutzenden Menschen abgestimmt sein.

Rechtliche und orientierende Grundlage für die Hygienearbeit in der MSGL ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie mit der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### Geltungsbereich

Das Hygienekonzept der MSGL, in seiner jeweils aktuellen Fassung, gilt für alle Mitarbeiter, Honorarlehrkräfte und alle Schüler der MSGL. Das Konzept gilt für den Unterricht, wie für die Verwaltung sowie organisatorische und technische Arbeit.

Es wird allen Mitarbeitern, Lehrkräften und Schülereltern per E-Mail oder Abholung im Büro der Musikschulleitung zur Verfügung gestellt, darüber hinaus im Schaukasten und Lehrerzimmer ausgehängt und im Internet eingestellt. Die Kenntnisnahme des Hygienekonzeptes der MSGL ist vor örtlicher Arbeitsaufnahme in der MSGL durch Unterschrift im Büro der Musikschulleitung zu bestätigen. Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse in der MSGL. Der Musikschulleiter Daniel Scheufler ist Ansprechpartner bei behördlichen Kontrollen.

### 1. Hygieneregeln

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Corona-Virus oder anderer Infektionserkrankungen werden alle MSGL-Mitarbeiter und Honorarlehrkräfte ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hingewiesen. Besonders wichtig sind regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen. Wer die MSGL betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Das MSGL stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind.

### 2. Betreten des Gebäudes

- Das Hauptgebäude (Goldenes Lamm; Leipziger Str. 220) ist nur durch den Haupteingang (Leipziger Straße) zu betreten und durch das hintere Treppenhaus über den Eckausgang „Lichtblick“ zu verlassen (siehe Ausschilderung). Dieser Punkt entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.
- Im Nebengebäude (Leipziger Str. 210) ist keine Einbahnstraßenregelung möglich.
- In der Außenstelle „Freie evangelische Schule“ (Hausdorfer Str. 4), ist das dortige Hygienekonzept übergeordnet und dieses als zusätzlich ergänzend anzuwenden.
- Schüler ab der 2. Klasse betreten die Gebäude allein ohne Begleitperson. Dieser Punkt entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.
- Begleitpersonen, die dem Unterricht bei pädagogischer Notwendigkeit beiwohnen bzw. die Schüler der 1. Klasse und jünger zum Unterrichtsraum bringen, müssen sich in die Besucherliste eintragen, wenn sie länger als 15 Minuten im Gebäude verweilen. Die Besucherlisten hält die jeweilige Lehrkraft bereit. Entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.
- Das Gebäude wird erst kurz vor Unterrichtsbeginn betreten und anschließend zügig verlassen. Dieser Punkt entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.
- Der längere Aufenthalt im Wartebereich ist nicht gestattet. Dieser Punkt entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.
- Die Kontaktaufnahme zum MSGL-Büro erfolgt vorzugsweise per Telefon oder Email. Dieser Punkt entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.

## 2. Zutrittsverbot

Der Zugang zur MSGL ist Personen nicht gestattet, wenn sie:

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind, mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem vom Auswärtigen Amt benannten Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.
- Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein coronatypisches Symptom auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen.
- Mitarbeiter, Honorarlehrkräfte und sonstige an der MSGL Beschäftigte, die mindestens ein Symptom erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Musikschulleitung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- Mitarbeiter, Honorarlehrkräfte und sonstige an der MSGL Beschäftigte sind bei Rückkehr aus vom Auswärtigen Amt aktuell benannten Risikogebieten zur umgehenden Quarantäne, ohne Fortzahlung der Entgeltspflicht, verpflichtet.  
siehe: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468>
- Volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in der MSGL unterrichtet werden, sind verpflichtet, die Schulleitung der MSGL unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der MSGL unterrichtetes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- Volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Schüler, die in der MSGL unterrichtet werden, sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren, wenn sie sich oder ihr in der MSGL unterrichtetes Kind innerhalb der vergangenen 14 Tage vor dem Zutritt zur MSGL in einem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiedermöglichkeit zu Einrichtungen fest. Lassen Schüler mindestens ein coronatypisches Symptom erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.
- Schüler, die mindestens ein coronatypisches Symptom während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen die MSGL verlassen bzw. soll bei minderjährigen Kindern das Abholen/nach Hause schicken unverzüglich telefonisch abgeklärt werden.

## 3. Händedesinfektion

- Schüler, Begleitpersonen und Lehrkräfte werden aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände gründlich zu waschen und/oder zu desinfizieren.
- Desinfektionsmittel befinden sich an jedem Eingang. Waschbecken in den entsprechenden sanitären Anlagen.

## 4. Masken

- Beim Betreten des Gebäudes ist jede Person aufgefordert, in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Wartebereiche und Toiletten) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Lehrkraft entscheidet eigenständig in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler über die Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb des Einzel- und Kleingruppenunterrichtes. Dieser Punkt entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.

## 5. Abstandsregeln

- In allen Räumlichkeiten muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen eingehalten werden.
- Unterricht, Proben und Aufführungen sollten unter Beachtung des Mindestabstandes organisiert werden.
- Beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von 2 Metern zur nächsten Person in Sing- und Blasrichtung sowie von 1,5 Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden.
- In Unterrichtsräumen, in denen dies nicht möglich ist, werden Spuckschutzwände aufgestellt.
- Beim Aufstellen eines Chores in Reihen wird empfohlen, die Personen auf Lücke versetzt zu stellen.
- Der Abstand zum Publikum muss mindestens 3 Meter betragen.

- Ein neuer Schüler tritt erst ein, wenn der vorherige Schüler den Unterrichtsraum verlassen hat. Dabei soll ein Berühren der Türklinke durch den Schüler vermieden werden.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
- Die Wartebereiche sind durch die Reduzierung der Sitzmöglichkeiten und Sitzpositionen so eingerichtet, dass der Mindestabstand automatisch gewährleistet ist.
- Im Tanzunterricht, wo der physische Kontakt untereinander erforderlich ist, ist während des Trainings ein Wechsel der Kontaktpersonen zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

## **6. Benutzung der Instrumente**

- Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Insbesondere beim Klavierunterricht wird auf den erforderlichen Mindestabstand hingewiesen. Die Unterrichtsmethodik muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.
- Soweit möglich, werden von der Musikschule zur Verfügung gestellte Instrumente nach dem Unterricht gereinigt, bzw. desinfiziert.
- Alle Schüler bringen ihr eigenes Instrument zum Unterricht mit - sofern transportierbar!
- Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen und von der Lehrkraft zu entsorgen.
- bitte die Regeln zum Reinigen der Instrumente (siehe Anhang) beachten.

## **7. Hygiene der Räumlichkeiten**

- Türklinken, Notenständer und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden durch die Musikschule nach jedem Schüler gereinigt, hilfsweise ausschließlich von der Lehrkraft berührt.
- Häufig berührte Flächen (Türklinken, Handläufe, Armaturen und Lichtschalter) werden regelmäßig durch die Musikschule gereinigt.
- Nach jeder Unterrichtsstunde muss das Unterrichtszimmer gelüftet werden.
- In Abhängigkeit der Größe der räumlichen Gegebenheiten ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler so festzulegen, dass der Mindestabstand von i.d. R. 1,50 m gewährleistet werden kann. (Raumnutzungsliste siehe Anhang).

## **8. Benutzung der Toiletten**

- Vor und nach der Benutzung der Toilette müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

## **9. Risikopersonen**

Auf folgende Risikogruppen für eine Erkrankung mit dem Corona-Virus ist besonders zu achten:

- Menschen ab 60 Jahre
- Menschen mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen
- ältere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen
- Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder der Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison)
- Bitte informieren Sie sich im Detail über das Robert-Koch-Institut.

## **10. Nachweispflicht**

- Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche Schüler in der MSGL unterrichtet wurden, wer mit dem Unterricht beauftragt war und welche einrichtungsfremden Personen sich in einem Gebäude der MSGL länger als 15 Minuten aufgehalten haben. Entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.

Das bedeutet für die Lehrkräfte:

- Arbeit nach Dienstplan, Unterrichtsplan in angemeldeten Räumen
- Nutzung von Unterrichtsräumen nach erfolgter Raumanmeldung und deren Bestätigung
- Die Lehrkräfte dokumentieren anhand ihrer Anwesenheitslisten den Aufenthalt der Schüler im Unterricht. Die Anwesenheitsliste wird am Ende des Monats im Schülerbüro oder im Bedarfsfall umgehend bei der Musikschulleitung abgegeben. Für Begleitpersonen wird ein extra Formular genutzt und Ende des Monats (im Bedarfsfall auch umgehend) im Schülerbüro abgegeben.
- Bei internen Veranstaltungen (wie z. B. Versammlungen) erfolgt die Erfassung in Form einer Anwesenheitsliste, welche im Büro der Musikschulleitung hinterlegt wird.
- Bei internen oder externen Veranstaltungen mit Publikum ist die Nachverfolgbarkeit durch die datenschutzrechtlich konforme Erfassung von Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse anhand eines Formulars zu dokumentieren. (siehe Anhang)

- Das Formular wird durch die verantwortlichen Mitarbeiter oder die Honorarlehrkraft im Büro umgehend nach Veranstaltungsende abgegeben.
- Gäste, Kunden, Betriebspartner und andere betriebsfremde Personen, die sich länger als 15 Minuten in der MSGL aufhalten, sind angehalten, ihren Aufenthalt in der MSGL zu dokumentieren. (siehe Anhang)
- Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern dienen beim Auftreten eines Corona-Falles der behördlich angeordneten Nachverfolgung. Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation sind diese zu löschen oder zu vernichten.

#### **11. Teststrategie**

- Erlaubter Präsenzunterricht ist nur gestattet, wenn die Lehrkraft regelmäßig einen negativen Coronatest nachweisen kann, der nicht älter als 72 Stunden ist. Dieser Test wird auf Kosten und durch geschultes Personal der MSGL durchgeführt. Musikschülerinnen und Musikschüler müssen für den Besuch des Unterrichts einen negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Dies gilt nicht für Musikschülerinnen und -schüler, die im Rahmen der Testungen in den Schulen beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden. Ein entsprechendes Formular als Nachweis wird von der MSGL bereitgestellt, ebenso auch Selbsttests, die vor Ort erworben und vor dem Unterricht durchgeführt werden können. Dieser Punkt entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet.

#### **12. Sonderregelung**

- Sollte Präsenzunterricht laut Verordnung nicht erlaubt sein: In Ausnahmefällen erhalten Schüler, die durch fehlendes Internet, fehlende Endgeräte oder Instrument den Onlineunterricht zu Hause nicht wahrnehmen können, die Möglichkeit, den Online-Unterricht in einem von der MSGL zur Verfügung gestellten Raum wahrzunehmen. Der Schüler befindet sich allein in diesem Raum, der ihm lediglich von einem Mitarbeiter der MSGL unter Beachtung der oben aufgeführten Hygieneregeln zugewiesen wird.

## **Individuelle Reinigungen der Instrumente/Materialien/Gegenstände**

Es werden pro Unterrichtsraum kleine Eimer, Mikrofasertücher und Reinigungsmittel, bei Bedarf Desinfektionsspray zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung von Notenständern und Tischen hat nach jeder Nutzung eines Schülers durch die Lehrkraft zu erfolgen.

Die Schüler sind angehalten, eigene Stifte für Notizen in Hausaufgabenhefte und Terminplaner sowie Bleistifte für Eintragungen in den Noten mitzubringen.

**Klavier:** 1. kein Desinfektionsmittel, 2. Mikrofasertuch mit Sprühnebel aus Wasser und äußerst geringem Spülmittelanteil, 3. Reinigung in Längsrichtung von SCHWARZ nach WEISS!

**Blechbläser:** Desinfektion nach Nutzung von Mundstücken mit Nutzerwechsel. Gefäß für Kondenswasser ist im Unterrichtsraum vorzuhalten und mind. 1x täglich von der Lehrkraft zu reinigen. Bei Rückgabe der Leihinstrumente ist der Fachlehrer für die Reinigung verantwortlich.

**Bundinstrumente:** Gitarren und E-Bässe werden mit einem sehr leicht befeuchteten Tuch abgewischt: vor allem der Hals, das Griffbrett und die Saiten sowie Zarge und Decke des Instruments. Verwendet wird nur leicht mit Spülmittel versetztes Wasser und ein Mikrofasertuch.

**Elementarstufe:** Instrumente und Materialien sind sparsam zu verwenden, Kind bezogen zu nutzen und nach jeder Unterrichtsstunde zu säubern.

**Gesang:** Es gilt die Regelung zur Reinigung der Klaviere und Notenständer. Mikrofone sind nach Nutzung zu reinigen.

**Holzbläser:** bei Rückgabe der Leihinstrumente ist der Fachlehrer für die Reinigung mit Desinfektionsmittel bzw. normalem Abwischen verantwortlich. Beim Ausprobieren von Mundstücken/Blättern/Rohren erfolgt eine Desinfektion nach Nutzung mit medizinischem, hochprozentigem, nicht vergälltem Alkohol.

**Schlagzeug:** Sticks, Schlägel und anderes MSGL-Instrumentenzubehör ist nach Nutzung des Schülers zu reinigen. Gegebenenfalls ist Desinfektionsspray für die Hände zu nutzen.

**Streicher:** Wenn der Lehrer das Instrument des Schülers stimmen muss: Bitte Hände desinfizieren oder Handschuhe nutzen. Bei Streichinstrumenten mit Spielerwechsel (z. B. Kontrabass) erfolgt die Reinigung nach jeder Nutzung mit einem Lappen, der leicht mit Desinfektionsmittel besprüht wurde.

**Harfe:** Reinigung der Saiten bei Harfen mit Desinfektionsmittel für Kinder (Octenisept).

**Tanz:** Schüler kommen umgezogen zum Unterricht, Umkleiden sind geschlossen. Die Schüler nehmen ihre Straßenschuhe mit in den Mehrzweckraum und stellen sie an die Glastür. Die Übergabe der Kinder an die Lehrkraft sowie die Abholung der Kinder nach dem Unterricht erfolgt im Saal. Die Unterrichtsstunden beginnen pünktlich, werden aber ggf. um 5-10 Minuten gekürzt, um das Ankommen und Verlassen des Raumes ist geordnet und mit Abstand zu gestalten. Ebenso ist dann auch Zeit, um den Raum zu lüften und genutztes Material (z.B. Reifen) zu reinigen.